

Satzung

der Ortsgemeinde Wied

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 23. März 2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.09.1986, zuletzt geändert am 14.04.2010, außer Kraft.

Wied, 23.03.2018

(S)

Graulich
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | | | |
|-----|--|--|------------|
| I. | 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | | 50,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | | 100,00 € |
| | 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | | 100,00 € |
| | 3. Urnengrabstätte in bestehender Grabstätte | | 50,00 € |
| | 4. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte | | 1.200,00 € |
| | 5. Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte | | 900,00 € |
| | 6. Urnengrabstätte in bestehender Wiesenreihengrabstätte | | 50,00 € |
| II. | Auf Antrag kann eine Bestattung von Ortsfremden auf dem gemeindeeigenen Friedhof erfolgen. In diesen Fällen erfolgt der Abschluss eines Vertrages, in dem u. a. die Höhe des zusätzlichen privatrechtlichen Entgelts festgesetzt wird. | | |

B) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Benutzung der Leichenhalle

- | | | | |
|-----|--|--|---------|
| I. | Für die Aufbewahrung | | |
| | a) einer Leiche pauschal | | 40,00 € |
| | b) einer Urne pauschal | | 30,00 € |
| | c) für das Reinigen nach der Ausschmückung | | 30,00 € |
| II. | Diese Gebühren erhöhen sich um 50 %, wenn der Verstorbene seinen Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde hatte. | | |

E) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.